

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/254

Dresden, 19. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/639

Thema: Einzelfälle zur Sammelabschiebung nach Pakistan am Buß- und Betttag dem 20. November sowie 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„I. In der Nacht vom 20. auf den 21. November wurden nach Information der Fragestellerin in der Gemeinschaftsunterkunft Florastraße in Dresden zwei Menschen pakistanischer Staatsbürgerschaft von der Polizei aufgegriffen. Mindestens eine der beiden Personen war gesundheitlich beeinträchtigt. Nach Information der Fragestellerin sei ein*e Ärzt*in anwesend gewesen, die die Reiseunfähigkeit festgestellt habe. Dennoch wurde die Person abgeschoben.

II. Eine Person sei aus einem Döner-Imbiss ‚Gencay-Döner‘ in Dresden abgeholt worden.

III. Bei einer Person wurde die Abschiebung abgebrochen, er habe nach einigen Kilometern Fahrt im Polizeiwagen wieder aussteigen sollen. Er hat eine Lebensgefährtin deutscher Staatsbürgerschaft.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu I. - kann das Staatsministerium des Inneren bestätigen oder falsifizieren, dass die Reiseunfähigkeit festgestellt und die Person dennoch abgeschoben wurde?

Die Reisefähigkeit der Person wurde durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Inneren
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Zu I. - welche Informationen lagen Ausländerbehörde bzw. Zentraler Ausländerbehörde vor, dass überhaupt ein*e Ärzt*in hinzugezogen worden sein soll?

Am Tag der Abschiebung war eine ärztliche Begleitung von Beginn des Zugriffs bis zur Übergabe an den Arzt, der den Flug begleitete, vorhanden.

Frage 3:

Zu II. – war die Person im Döner-Imbiss angestellt, war das der Ausländerbehörde bzw. Zentraler Ausländerbehörde bekannt, wurde geprüft, ob die Person aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, beispielsweise die Beschäftigungsduldung erfüllt und wenn nein, warum?

Der Ausländerbehörde und der Zentralen Ausländerbehörde war bekannt, dass die Person in einem Beschäftigungsverhältnis stand. Duldungsgründe und Abschiebungshindernisse wurden geprüft. Eine Aufenthaltserlaubnis wurde nach Kenntnis der Staatsregierung nicht beantragt.

Frage 4:

Zu III. - warum wurde die Person erst abgeholt um dann die Abschiebung wieder abbrechen zu lassen und war der Ausländerbehörde bzw. der Zentralen Ausländerbehörde die Partnerschaft zu der Lebensgefährtin deutscher Staatsbürgerschaft genannt und wurde geprüft, ob sich hieraus aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis ergaben, wenn nein, warum?

Die Abschiebung wurde abgebrochen, da das von der Auslandsvertretung zugesagte Passersatzdokument nicht rechtzeitig an den Flughafen geliefert wurde.

Die Partnerschaft mit einer deutschen Lebensgefährtin waren der Ausländerbehörde und der Zentralen Ausländerbehörde nicht bekannt. Partnerschaften mit deutschen Staatsangehörigen stellen kein Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz dar.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht beantragt worden.

Frage 5:

Wieso ist das überhaupt alles an einem Feiertag passiert?

Gesetzliche Feiertage stehen einer Abschiebung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller